

Sitzungsvorlage Nr. IX/267
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Wahlprüfungsausschuss **22.10.2015**

Rat **29.10.2015**

Betreff: **Feststellung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl der Gemeinde Rosendahl vom 13. September 2015**

FD/Az.: I/062.31

Produkt: 01/01.001 Politische Organe und Gremien

Bezug:

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung: Keine

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 46 b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 KWahlG NRW wird die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Rosendahl vom 13. September 2015 festgestellt.

Sachverhalt:

Gemäß § 46 b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) finden auf die Wahl der Bürgermeister die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechende Anwendung.

Nach § 40 Abs. 1 KWahlG geht der Beschlussfassung des Rates über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl eine Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss voraus und erstreckt sich auf folgende, als denkbar zu bezeichnende Fälle:

1. Mangelnde Wählbarkeit des Bürgermeisterkandidaten
In diesem Fall wäre die gesamte Bürgermeisterwahl für ungültig zu erklären und es müsste eine komplette Neuwahl stattfinden.
2. Feststellung von Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten

In diesem Fall wäre die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).

3. Ungültigkeit der Feststellung des Wahlergebnisses

In diesem Fall wäre die Feststellung aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG).

Wird festgestellt, dass keiner der unter 1. bis 3. genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Wahlausschuss der Gemeinde Rosendahl hat in der Sitzung am 15. September 2015 das Wahlergebnis ohne rechnerische Berichtigung festgestellt. Diese Entscheidung wurde am 18. September 2015 im Amtsblatt Nr. 9 der Gemeinde Rosendahl veröffentlicht. Binnen eines Monats nach dieser Bekanntgabe kann gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben werden. Diese Frist endet am 18. Oktober 2015.

Einsprüche sind bisher nicht erhoben worden. Über evtl. noch eingehende Einsprüche wird die Wahlleiterin in der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses und des Rates berichten.

Gemäß § 46 e Abs. 1 KWahlG darf der Bürgermeister an der Beratung und Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit seiner Wahl nicht mitwirken.

In Vertretung:

gez. Fuchs
Wahlleiterin